

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00192 vom 27. Juli 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00192

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00192 du 27 juillet 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00192 del 27 luglio 2016

Regeste

Staatsbeiträge 2012 | [Staatsbeiträge für Jugendheime, Anrechenbarkeit interner Kapitalzinsen] Kapitalzinsen zählen nur zum anrechenbaren Aufwand, wenn die Gesetzgebung dies bestimmt. Weder das Jugendheimgesetz noch die Jugendheimverordnung sehen vor, dass interne Kapitalzinsen zum anrechenbaren Aufwand zählen. Eine Anrechenbarkeit ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Rechnungslegung sich nach der IVSE-Richtlinie LAKORE richtet (E. 2.1). Aus dem Umstand, dass für jede von einer Trägerschaft betriebene Institution eine Rechnung zu führen ist, ergibt sich nicht, dass das von der Trägerschaft den Institutionen zur Verfügung gestellte Kapital als Fremdkapital zu behandeln wäre (E. 2.2). Es liegt keine unzulässige Praxisänderung vor (E. 2.3). Fremdkapitalkosten zählen zum anrechenbaren Aufwand, soweit sie für den Betrieb des Jugendheims notwendig waren (E. 3.1). Die Beschwerdeführerin legt nicht rechtsgenügend dar, inwiefern die geltend gemachten Fremdkapitalkosten für den Betrieb ihrer Jugendheime notwendig waren (E. 3.2).
Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern : Art. 83 lit. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erklärt die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) gegen Entscheide über Subventionen für unzulässig, auf die kein Anspruch besteht. Soweit ein Anspruch auf die Subvention, um die es geht, geltend gemacht wird, kann demnach die ordentliche Beschwerde erhoben werden. Andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.